

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 15 vom 14. April 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2025_15

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 15 du 14 avril 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2025 15 del 14 aprile 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Berufliche Vorsorge (Beiträge) — Klage

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2025 15 A. Die A. _____ GmbH (nachfolgend auch A. _____) mit Sitz in B. _____ schloss sich mit Anschlussvertrag Nr. _____ vom 27. Januar bzw. 8. März 2023 rück- wirkend per 19. Januar 2023 der Columna Sammelstiftung Group Invest, Winterthur (nach- folgend auch Columna), an (KL-act. 2). Nachdem die A. _____ Beitragszahlungen für die Abrechnungsperioden Januar bis März sowie April bis Juni 2024 schuldig geblieben war (KL-act. 9, 11), kündigte die Columna den Vertrag am 16. Juli 2024 per 31. August 2024 (KL-act. 12). Am 16. August 2024 stellte die Columna die Schlussabrechnung aus und forderte die A. _____ auf, den Saldo von Fr. 20'585.51 bis spätestens 14. Septem- ber 2024 zu begleichen (KL-act. 14). Nachdem bei der Columna keine Zahlung eingegan- gen war, setzte diese ihre Forderung in Betreuung. Mit Zahlungsbefehl des Betreibungs- amts B. _____ vom 31. Oktober 2024 in Betreuung Nr. _____ wurde die A. _____ zur Zahlung von BVG-Beiträgen gemäss Schlussabrechnung vom 16. August 2024 in Höhe von Fr. 18'176.75 samt Zins von 5 % seit 15. September 2024 sowie Bear-beitungsgebühren von Fr. 600.– und Betreuungskosten von Fr. 104.– aufgefordert. Dage- gen erhob die A. _____ am 7. November 2024 ohne Grundangabe Rechtsvorschlag (KL-act. 15). B. Mit Klage vom 28. Januar 2025 beantragte die Columna, die A. _____ sei zu verpflichten, ihr Fr. 18'176.75 samt Zins von 5 % seit 15. September 2024 sowie Bearbei- tungsgebühren von Fr. 600.– zu bezahlen; der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes C. _____ (recte: B. _____) vom 7. November 2024 sei in diesem Umfang aufzuheben und der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten (act. 1). C. Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 wurde der Beklagten Frist gesetzt zur Einrei- chung einer Klageantwort bis 3. März 2025 (act. 2). Diese liess sich bis dato nicht ver- nehmen. Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Jeder Kanton bezeichnet gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die be- rufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitge-

E. 3

In ihrer Klageschrift vom 28. Januar 2025 verlangt die Klägerin die Zusprache ei- ner Kapitalforderung von Fr. 18'176.75 samt Zins von 5 % seit 15. September 2024 sowie einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.–. Im Folgenden sind die rechtlichen Grundlagen

E. 4

Urteil S 2025 15 und die Höhe der geltend gemachten Forderungen zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 73 Abs. 2 BVG zu verweisen, wonach das Versicherungsgericht den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären hat, weshalb die Korrektheit der eingeklagten Forderungssumme zu überprüfen ist. Allerdings hat der Untersuchungsgrundsatz sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zur beruflichen Vorsorge, 4. Aufl. 2019, Art. 73 Ziff. 7.5). Bleibt eine Partei dem Verfahren unentschuldig fern – eine fehlende Klageantwort ist als unentschuldigtes Fernbleiben zu werten – und unterlässt es somit, die in der Klageschrift mindestens glaubhaft gemachte und durch Aktenstücke dokumentierte Forderung in Frage zu stellen, kann es nicht die Aufgabe des Sozialversicherungsgerichts sein, die Richtigkeit sämtlicher Positionen der mithin faktisch unbestrittenen Forderung quasi auf Vorrat aufgrund von Abrechnungen, Listen und Tabellen im Detail zu prüfen. Da die Berechtigung der Forderung vorliegend zu keinem Zeitpunkt beanstandet wurde, kann sich das Gericht im Folgenden auf eine summarische Prüfung der Rechtmässigkeit der eingeklagten Positionen beschränken.

E. 4.1

Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung. Mit ihr schloss die Beklagte rückwirkend per 19. Januar 2023 einen Anschlussvertrag ab (KL-act. 2). Es liegen keine Indizien dafür vor, dass der Anschluss der Beklagten bei der Klägerin nicht vorbehaltlos zustande gekommen ist. Die Beklagte hat sich mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags zur Bezahlung der quartalsweise in Rechnung gestellten Beiträge verpflichtet (vgl. Ziff. 4 des Anschlussvertrags [KL-act. 2]). Aus dem Vorsorgeplan (KL-act. 3), der einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrags bildet (vgl. Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 6 des Anschlussvertrags), ergibt sich, dass neben den Prämien für den Sparbeitrag auch Risiko- und Kostenbeiträge sowie ein Beitrag an den Sicherheitsfonds geschuldet sind. Weiter verweist der Anschlussvertrag auf ein Kostenreglement (KL-act. 4), in welchem Kosten für besondere Aufwendungen geregelt sind (vgl. Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 6 des Anschlussvertrags).

E. 4.2

Mit Schlussabrechnung vom 16. August 2024 hat die Klägerin den ausstehenden Betrag mit Fr. 20'585.51 beziffert und die Beklagte um Überweisung dieses Betrags bis zum 14. September 2024 gebeten. Gleichzeitig drohte sie ihr an, den Ausstand nach Ablauf dieser Frist auf dem Rechtsweg einzufordern (KL-act. 14). Die in Betreuung gesetzte Kapitalforderung beträgt Fr. 18'176.75, wobei wohl die Zahlung der Beklagten vom 30. August 2024 von Fr. 2'408.75 berücksichtigt wurde (act. 1 S. 2 sowie KL-act. 16). Wie

E. 4.2.1

Ausweislich der Akten betrug der Saldo auf dem Beitragskonto der Beklagten Ende 2023 aufgrund ausstehender Beitragszahlungen Fr. -9'435.– (KL-act. 16 sowie act. 1 S. 3). Im Jahr 2024 leistete die Beklagte Zahlungen von insgesamt Fr. 9'634.99. Geht man davon aus, dass diese Zahlungen immer zur Tilgung der ältesten Ausstände zu nutzen waren (vgl. BGer 9C_488/2018 vom 18. Januar 2019 E. 3.1.1), ergibt sich, dass die per Ende 2023 gegebenen Ausstände am 30. August 2024 (Datum der letzten Zahlung im Jahr 2024 von Fr. 2'408.75) getilgt waren (so auch die Klägerin [act. 1 S. 2 Ziff. 6]). Mit den im Jahr 2024 geleisteten Zahlungen vermochte die Beklagte somit auch einen Teil der im Jahr 2024 angefallenen Kosten – im Umfang von Fr. 199.99 – zu tilgen. Diese setzen sich zusammen aus

Mahngebühren von Fr. 100.–, einer Gebühr für die Verlängerung der Zahlungsfrist von Fr. 200.–, Vertragsauflösungskosten von Fr. 700.–, Bearbeitungsgebühren von Fr. 600.– sowie Beitragsforderungen von Fr. 7'481.70, Fr. 5'541.70 und Fr. 4'017.80 (gesamthaft: Fr. 17'041.20). Dazu fordert die Klägerin amtliche Betreuungskosten von Fr. 104.– sowie Zinsen per 31. Dezember 2024 von Fr. 544.40 (KL-act. 16).

E. 4.2.2

Der Umfang der ausstehenden Beiträge – Fr. 17'041.20 – ist aus den Akten ersichtlich. Er ergibt sich aus den Beitragsrechnungen (KL-act. 7, 8, 9, 11, 13) und dem Auszug des Beitragskontos (KL-act. 16). Weiter enthält die eingeklagte Forderung gemäss Klageschrift Mahnspesen (Fr. 100.–), Kosten für die Verlängerung der Zahlungsfrist (Fr. 200.–) sowie Vertragsauflösungskosten (Fr. 700.–). Im Zahlungsbefehl vom 31. Oktober 2024 werden zudem Bearbeitungsgebühren [wohl: Kosten für das Betreibungsbegehren] von Fr. 600.– ausgewiesen. Diese Positionen haben ihre Grundlage im Kostenreglement (KL-act. 4 S. 2 f.), welches Bestandteil des Anschlussvertrages bildet (vgl. Ziff. 3 und

E. 4.2.3

Im Weiteren macht die Klägerin einerseits einen Anspruch auf Verzugszinsen von 5 % seit dem 15. September 2024 auf den Betrag von Fr. 18'176.75 geltend. Dem Auszug aus dem Beitragskonto ist andererseits die Position "Zins" im Umfang von Fr. 544.40 zu entnehmen. Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen kann. Rechtsprechungsgemäss besteht in der beruflichen Vorsorge lediglich in Bezug auf Beitragsforderungen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG) eine spezialgesetzliche Grundlage zur Erhebung von Verzugszinsen, nicht jedoch betreffend Nebenforderungen wie Kosten, denen kein Kapitalschuldcharakter zukommt. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG können Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge erhoben werden. Wohl umfasst Art. 66 BVG auch Verwaltungskosten. Gemeint sind damit jedoch die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2; SR 831.441.1]), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG (ebenfalls) paritätisch zu leisten und durch die Beiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zu finanzieren sind. Davon gerade nicht erfasst sind Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, die einzig und allein zu Lasten der Arbeitgeberin gehen. Ebenso wenig belässt er Raum für das (subsidiäre) Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (BGer 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1; VGer ZG S 2022 3 vom 19. Mai 2022 mit weiteren Hinweisen). Somit besteht vorliegend grundsätzlich kein Anspruch auf Verzugszins in Bezug auf die geltend gemachten (ausserordentlichen) Gebühren wie Mahn- und Vertragsauflösungskosten. Weiter ist zu beachten, dass von Verzugszinsen keine Verzugszinsen erhoben werden dürfen, es gilt das Zinseszinsverbot (Art. 105 Abs. 3 OR). Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo – wie hier – eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugszinsbestimmungen von Art. 102 ff. OR. Vorliegend verlangt die Klägerin einen Verzugszins von 5 %, was nach Art. 104 Abs. 1 OR als marktkonform gilt, weshalb die von

E. 5

Urteil S 2025 15 sich die Kapitalforderung (sonst) genau zusammensetzt, ist der Schlussabrechnung jedoch nicht zu entnehmen, da die darin erwähnte Beilage ("Saldo gemäss Beilage") nicht bei den Akten liegt. Der in Betreuung gesetzte Betrag stimmt nicht überein mit dem Saldo per 31. Dezember 2025 gemäss Auszug aus dem Beitragskonto (KL-act. 16) und ebenso wenig mit der klageweise dargelegten Forderungsberechnung (act. 1 S. 3), weshalb die Rechnungen und Buchungen nachfolgend zu untersuchen sind.

E. 6

Urteil S 2025 15 kosten von Fr. 700.– auslöste. In der Folge musste die Klägerin die Betreuung einleiten, wofür Kosten für Inkassomassnahmen von Fr. 600.– vorgesehen sind (vgl. KL-act. 15). Nach dem Gesagten ist unter Berücksichtigung der Zahlungen im Jahr 2024 eine Kapitalforderung von Fr. 16'841.21 (Fr. 17'041.20 – Fr. 199.99) ausgewiesen. Daneben sind ausserordentliche Verwaltungsgebühren von Fr. 1'600.– erstellt.

E. 7

Verfahrenskosten werden keine erhoben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Die (grösstenteils) obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 128 V 323; 112 V 356 E. 6).

E. 8

Urteil S 2025 15 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.